



■ Schweizer Syndikat Medienschaffender ■ Syndicat
suisse des mass media ■ Sindacato svizzero dei mass
media ■ Sindicat svizzer dals meds da massa

Bundesamt für Kommunikation
Herr Philip Metzger
Zukunftstrasse 44
Postfach 252
2501 Biel

Zürich, 2. November 2015

Anhörung Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) 2015 Stellungnahme des Schweizer Syndikat Medienschaffender SSM

Sehr geehrter Herr Direktor

Das SSM bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme betreffend Teilrevision RTVV. Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 25. August 2015.

Das SSM hat zum Anhörungsentwurf folgende Bemerkungen:

Grundsätzlich: Das SSM beurteilt den Entwurf als gut und richtig. Dort, wo wir keine Anmerkungen formulieren, unterstützen wir den Entwurf. Dennoch definieren wir ein Einverständnis dort explizit, wo sich das SSM besonders engagiert hatte.

Art. 39 - Abgabenanteile

Gewinnverbot: Die Veranstalter von Programmen, die Abgabenanteile erhalten, dürfen keine Gewinne ausschütten. Eine entsprechende Formulierung fehlt im Verordnungsentwurf.

Komplementäre Radios: Das SSM empfiehlt zu prüfen, ob die Anteile für die komplementären Veranstalter hoch genug sind, um dem Leistungsauftrag gerecht zu werden.

Höhe des Abgabenanteils im Verhältnis zum Betriebsaufwand: Das SSM empfiehlt zu prüfen, ob für den minimalen Eigenfinanzierungsgrad eine Spanne von 30 (Vorschlag Entwurf) bis (neu) 20 Prozent definiert werden soll. Damit kann verhindert werden, dass Sender in über Werbefinanzierung ertragsschwachen Gebieten keine Gebühren mehr erhalten würden, obwohl es vom politischen Versorgungsauftrag her nötig wäre.

Art. 40 - Verwaltung der Abgabenanteile durch den Bund (Art. 40 RTVG)

Die Saldi der vom Bund eingenommenen Abgabenanteile nach Artikel 68a Absatz 1 Buchstaben a-e und g sowie Artikel 109a Absätze 1 und 2 RTVG werden auf Konti in der Bilanz des Bundes ausgewiesen.

Heikel finden wir Art. 40 des Anhörungsentwurfs. Danach sollen für alle Abgabeanteile „Töpfe“ in der Staatsrechnung gebildet werden. Die geplante Kontoführung über die Verwendung der Abgabenerträge in der Bilanz des Bundes steht im Widerspruch zu Art. 68 Abs. 3 RTVG 2014.

Danach darf der Ertrag und die Verwendung der Abgabe nicht in der eidgenössischen Staatsrechnung ausgewiesen werden. Eine solche Rechnungsführung als Teil der Staatsrechnung wäre im Lichte der Staatsunabhängigkeit von Radio und Fernsehen heikel. Das Parlament könnte sich im Rahmen der Budgetberatungen mit der Verwendung der Abgabenanteile befassen. Damit könnte die Verwendung der Abgabenerträge in den Einflussbereich der Politik geraten. Das wäre ein unzulässiger Eingriff in die Unabhängigkeit der gebührenfinanzierten Sendeunternehmen. Das SSM schlägt eine ersatzlose Streichung vor.

Art. 82 - Verwendung des Überschusses aus den Gebührenanteilen

Mit diesem Artikel ist das SSM explizit einverstanden.

Art. 83 - Aus- und Weiterbildung

Mit diesem Artikel ist das SSM explizit einverstanden.

Art. 38 - Verbreitungsgebiete

Das SSM empfiehlt zu prüfen, ob in jenen Gebieten, in welchen kein Angebot eines Komplementärradios besteht, aber solche Initiativen vorhanden sind, entsprechende Konzessionen vorzusehen seien. Wir denken an Lausanne, Wallis und Tessin.

Das SSM dankt Ihnen für die Prüfung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen



Ruedi Bruderer
Präsident SSM



Stephan Ruppen
Zentralsekretär SSM